



BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Baugebiets „Bonbruck Nord-Ost“ über einen Entwässerungsgraben auf dem Grundstück Flur-Nr. 111/0, Gemarkung Bonbruck, Gemeinde Bodenkirchen in die Bina

Die Gemeinde Bodenkirchen hat dem Landratsamt Landshut mit Schreiben vom 16.10.2025 die Antragsunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich des Einleitens von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bonbruck-Nord-Ost“ vorgelegt. Es wird hiermit das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Unterlagen sind einen Monat lang öffentlich auszulegen (§15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG).

1. Die Antragsunterlagen werden in der Zeit vom 25. März 2026 bis zum 27. April 2026 auf der Homepage der Gemeinde Bodenkirchen unter (www.bodenkirchen.de/bekanntmachungen) veröffentlicht und liegen gleichzeitig im Rathaus in Bonbruck, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen, Zimmer 15 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung öffentlich aus.
2. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen sind bei der Gemeinde Bodenkirchen oder im Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, Essenbach, Zimmer 2.C.127 innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist), also bis spätestens 18.05.2026 schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung bleiben unberücksichtigt und mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

An die Amtstafel

angeheftet am: 18.03.2026

abgenommen am: 19.05.2026

GEMEINDE BODENKIRCHEN
Bonbruck, 16.03.2026


Monika Maier
Erste Bürgermeisterin

